

# Schulordnung für die Musikschule Landkreis Aurich gGmbH

## 1. Aufgabe

Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH ist eine öffentlich geförderte Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

Ihre Aufgabe ist es, die Schülerinnen und Schüler an die Musik sowie an das solistische und gemeinsame Musizieren heranzuführen. Dabei ist sowohl die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, als auch die Begabtenfindung und -förderung bis zur Berufsvorbereitung Auftrag der Musikschule.

## 2. Aufbau

Der Unterricht findet nach Möglichkeiten der Musikschule in folgenden Formen und Stufen statt:

### I) Elementare Musikerziehung

- Babymusikgarten, Musikgarten I und II (6- 36 Lebensmonate in Begleitung einer erwachsenen Bezugsperson)
- Musikalische Früherziehung
- Instrumentenkarussell
- Kinderchor

### II) Instrumental- und Vokalunterricht in Unter- Mittel- und Oberstufe lt. Lehrplan des VdM

- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Tasteninstrumente
- Schlagzeug
- Gesang

### III) Ensemble- und Ergänzungsfächer

- Die Ensemblearbeit ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
- Die Teilnahme an Ergänzungsfächern ist erwünscht
- Sowohl Ensemble- wie auch Ergänzungsfächer sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenlos

### IV) Kooperationen

Kooperationen finden nach Möglichkeiten der Musikschule statt mit:

- Kindertagesstätten
- Grundschulen
- weiterführenden Schulen
- weiteren Partnern

## 3. Schuljahr

- Die Schulhalbjahre der Musikschule richten sich nach denen der allgemeinbildenden Schulen
- Es gelten die gesetzlichen Feiertage und die Ferienordnung des Landes Niedersachsen

## 4. Anmeldung zum Unterricht

- Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt nach Möglichkeiten der Musikschule zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.
- Unterrichtsplätze sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- Der Beginn regulärer Kurse erfolgt gewöhnlich zu den Schulhalbjahren.
- Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind an das jeweils zuständige Sekretariat
  - An der Stiftsmühle 10, 26603 Aurich oder
  - Gartenstr. 1, 26506 Norden zu richten.

## **5. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich an eines der o.g. Sekretariate zu richten
- die ersten vier Unterrichtswochen gelten als Probezeit. Innerhalb dieser vier Wochen kann schriftlich gekündigt werden. Es ist die Unterrichtsgebühr für einen Monat zu entrichten.
- Nach Ablauf der Probezeit sind Kündigungen jeweils spätestens sechs Wochen vor Ende eines Jahresquartals (31. März/ 30. Juni/ 30. September/ 31. Dezember) schriftlich einzureichen.
- In schriftlich begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- Die Leitung der Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Zwingende Gründe sind u.a.: mangelnder Fleiß, die unregelmäßige, unentschuldigte Teilnahme am Unterricht. Auch ein Zahlungsverzug bzw. die Nichtvorlage des SGB II- Bescheides von drei oder mehr Monaten können zum Unterrichtsausschluss führen.

## **6. Unterrichtserteilung**

- Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, den Ensemble- und Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen (Konzerte, Tag der offenen Tür etc.) verpflichtet, da diese einen verbindlichen Bestandteil des Unterrichts bilden.
- Versäumnisse muss ein Erziehungsberechtigter mündlich, ggf. per Mail, beim Fachlehrer oder über das zuständige Sekretariat entschuldigen
- Methodik und Didaktik der Unterrichtsfächer sind in den Rahmenlehrplänen des VdM festgelegt. Diese ermöglichen der Lehrkraft eine individuelle Gestaltung des Unterrichtes.
- Die Zusammenstellung der Gruppen wird unter Berücksichtigung des Unterrichtsfaches, des Schüleralters, des Kenntnisstandes bzw. -fortschrittes und der Anmeldezahlen von der Musikschule vorgenommen.
- Die wöchentliche Unterrichtsdauer und die Kosten der unterschiedlichen Unterrichtsangebote werden unter „Tarife zur Entgeltordnung“ geregelt.
- Der Unterricht findet in den von der Musikschule bzw. deren Kooperationspartnern bestimmten Räumen statt.

## **7. Instrumente**

- Grundsätzlich sollten die Schülerinnen und Schüler bei Aufnahme des Unterrichtes ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können in Verbindung mit dem Unterricht Instrumente gemietet werden. Die Miete hierfür wird monatlich entsprechend der „Tarife zur Gebührenordnung“ erhoben.
- Die Mietzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 12 Monate, kann aber nach Absprache verlängert werden.
- Näheres wird im jeweiligen Mietvertrag erläutert.

## **8. Aufsicht**

- Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrer besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## **9. Gesundheitsbestimmungen**

- Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.
- Das Rauchen ist in den Gebäuden gesetzlich untersagt.

## **10. Haftung und Versicherung**

- Die Besucher der Musikschulen, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Unfällen, bei Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet der Schulträger den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange der Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover Ersatz, soweit keine andere Versicherung in Betracht kommt.
- Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen- Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 1.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Schulordnungen außer Kraft.

Aurich, den 31.5.2017

# Entgeltordnung für die Musikschule Landkreis Aurich gGmbH

## 1. Entgeltpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Unterrichtsentgelte nach den anliegenden „Entgelte zur Tarifordnung“ erhoben. Für Ensemble- und Ergänzungsfächer werden keine Unterrichtsentgelte erhoben, sofern der/die Teilnehmer /in Schüler/in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

## 2. Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und vergüten die Unterrichtsstunden während des Schuljahres. Ein Schuljahr umfasst gewöhnlich 39 Unterrichtseinheiten. Eine Aufteilung in 12 monatliche Teilbeträge erfolgt, um

- eine eventuelle monatliche Abrechnung erstellen zu können und
- eine gleichmäßig hohe monatliche Abbuchung zu ermöglichen
- Erfolgt die Einteilung in den Unterricht innerhalb eines laufenden Monats, so wird
  - das monatliche Entgelt fällig, wenn die erste Unterrichtsstunde vor dem 16. des Monats liegt
  - die Hälfte des monatlichen Entgelts, wenn die erste Unterrichtsstunde nach dem 15. des Monats liegt
- Die Zahlung erfolgt durch das SEPA- Lastschriftverfahren der Musikschule, alternativ durch Überweisung des fälligen Betrages. Der Einfachheit halber empfiehlt sich das SEPA- Lastschriftverfahren. Für jede fällige Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von 2,50€ erhoben.
- Barzahlungen nimmt die Musikschule nicht an

## 3. Fälligkeit

- Die Entgelte sind am 15. eines Monats fällig und werden in der Regel jeweils zum 15. des Monats abgebucht.

## 4. Ermäßigungen

Ermäßigungen werden als Sozial- Familien- und Mehrfächerermäßigungen gewährt.

- Sozialermäßigungen: Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Sozialermäßigung zu stellen. Anträge hierfür sind in den Sekretariaten der Musikschule in Aurich und Norden erhältlich
- Familien- und Mehrfächerermäßigungen: beim 2. Familienmitglied/Fach 10%, beim 3. Familienmitglied/ Fach 20% usw. Die Ermäßigung findet bei der jeweils geringeren Gebühr Anwendung.
- Sozial-, Familien- und Mehrfächerermäßigungen werden nebeneinander gewährt.

## 5. Erlass von Musikschulentgelten

- Fällt der Unterricht seitens der Musikschule innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Mal aus, so werden die über diese Anzahl hinausgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden nach Ablauf des Jahres erstattet.
- Bei Erkrankung einer /eines Schülers, die ununterbrochen mindestens vier Unterrichtswochen dauert, wird die Unterrichtsgebühr nach Prüfung entsprechend erstattet, wenn der Musikschule ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin/ des Schülers vorliegt.

## 6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

Aurich, den 31.5.2017